

## **Regelung über die Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen inkl. Wiederholungen Typ Wirtschaft BM 2**

von Schulleitung erlassen am 19. August 2015

---

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Es gelten die jeweils aktuellen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Bildungspläne, Weisungen usw.) von Bund, Kanton und der WSKV Chur. Aktuell sind dies v.a.:

- a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002
- b) Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- c) Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- d) Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009
- e) Kantonales Gesetz über die Berufsbildung (BwBG) vom 17. April 2007
- f) Kantonale Berufsmaturitätsverordnung (kBMV) vom 17. Februar 2015
- g) Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen – Leitfaden SBFI vom 1. Juni 2015/Stand 1. Februar 2016
- h) Weisungen Hilfsmittel an Lehrabschlussprüfungen – Kreisprüfungskommission vom 13. Februar 2013
- i) Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung (Amt für Berufsbildung – 16. Juni 2015)

### **2. Anwendung**

Dieses Reglement gilt für alle Berufsleute, welche die Berufsmaturitätsausbildung nach der beruflichen Grundbildung an der WSKV Chur besuchen.

### **3. Zweck**

Die Abschlussprüfung soll zusammen mit den Erfahrungsnoten zeigen, ob die Berufsmaturandin bzw. der Berufsmaturand die ausbildungsmässigen Voraussetzungen für den Besuch einer Fachhochschule erfüllt.

### **4. Allgemeine Richtlinien des QV**

#### **4.1. Der Prüfungsablauf und Anmeldung zur Prüfung**

Der Prüfungsablauf richtet sich organisatorisch nach den kantonalen Weisungen. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden aufgrund der durch die Prüfungsleitung zugestellten Unterlagen.

#### **4.2. Verantwortung und Durchführung der Prüfungen**

Die Lehrpersonen sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich für die erteilten Noten. Die Prüfungen sind regelmässig über das Semester zu verteilen.

#### 4.3. Notenskala

Die Leistungen werden in allen Fächern mit den Noten von 6 bis 1 bewertet:

- 6 qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 gut, zweckentsprechend
- 4 den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 schwach, unvollständig
- 2 sehr schwach
- 1 unbrauchbar

Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. In den Semesterzeugnissen werden nur halbe oder ganze Noten ausgewiesen.

#### 4.4. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist gemäss Art. 24 BMV das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten. Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

#### 4.5. Prüfungsnoten

Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

#### 4.6. Fachnoten

Die Fachnote entspricht bei Fächern mit Prüfungen dem Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote.

In den Fächern des Ergänzungsbereichs entsprechen die Noten den Erfahrungsnoten.

Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note der interdisziplinären Projektarbeit und der Erfahrungsnote.

#### 4.7. Gesamtnote

Für den Berufsmaturitätsabschluss zählen alle Fächer. Das arithmetische Mittel aller Fachnoten ergibt die Gesamtnote. Diese wird auf eine Dezimale gerundet (Art. 16 Abs. 3 BMV).

### 5. Qualifikationsverfahren

#### 5.1. Organisation Berufsmaturitätsprüfungen

Die Kreisprüfungskommission Graubünden ist für die Organisation der Berufsmaturitätsprüfungen verantwortlich.

Die Prüfungsleitung legt die Prüfungsdaten fest und erstellt den Prüfungsplan.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern finden grundsätzlich am Ende der entsprechenden Ausbildung statt.

#### 5.2. Prüfungsanmeldung

Die Studierenden melden sich bis Ende Oktober zur Prüfung. Sie füllen das entsprechende Anmeldeformular aus.

#### 5.3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen werden Studierende, welche ins letzte Semester promoviert wurden und die interdisziplinäre Projektarbeit eingereicht haben.

#### 5.4. Prüfungen für die Berufsmaturität

a) Deutsch	schriftlich:	150 Minuten
	mündlich:	15 bis 20 Minuten
b) Italienisch/Französisch <sup>1)</sup>	schriftlich:	120 Minuten
	mündlich:	15 bis 20 Minuten
	<sup>1)</sup> Aktuelle Zertifikate als Prüfungersatz:	
	Italienisch	DILI B2
	Französisch	DFP 2
c) Englisch <sup>2)</sup>	schriftlich:	120 Minuten
	mündlich:	15 bis 20 Minuten
	<sup>1)</sup> Aktuelle Zertifikate als Prüfungersatz:	
	Englisch	FCE
d) Mathematik	schriftlich:	120 Minuten
e) Finanz-/Rechnungswesen	schriftlich:	180 Minuten
f) Wirtschaft und Recht	schriftlich:	120 Minuten
g) Ergänzungsbereich 1	Keine Prüfungen – Erfahrungsnoten	
h) Ergänzungsbereich 2	Keine Prüfungen – Erfahrungsnoten	
i) Interdisziplinäre Arbeiten	Keine Prüfungen – Note je zur Hälfte aus der Note für die IDPA und der Erfahrungsnote (IDAF)	

Die Prüfungen finden am Ende des Semesters statt, in welchem der Unterricht zu letzten Mal erteilt wird.

Gemäss Art. 23 BMV können Fremdsprachdiplome anerkannt werden. In diesem Fall ersetzt das Diplom einen Teil der Abschlussprüfung oder die ganze Abschlussprüfung.

#### 5.5. Prüfungsinhalt

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den eidgenössischen Grundlagen für die Berufsmaturität und dem Schullehrplan der WSKV Chur.

#### 5.6. Notengewichtung Berufsmaturität

Die neun Fachbereiche zählen je mit 1/9 zur auf eine Dezimalstelle gerundeten Gesamtnote.

### 6. Bestehensnormen (Art. 25 bzw. 17 BMV)

#### 6.1. Für das Bestehen der Berufsmaturiätsprüfung zählen:

- die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

#### 6.2. Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

## **7. Rangkandidaten**

Die auf eine Dezimalstelle gerundete Gesamtnote ergibt die massgebende Note für die Rangkandidatinnen und -kandidaten (ab 5.3).

## **8. Eröffnung der Ergebnisse**

- 8.1. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Prüfungsleitung schriftlich über die Prüfungsergebnisse mit Rechtsmittelbelehrung informiert.
- 8.2. An der Diplomfeier wird den erfolgreichen Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden das Berufsmaturitätszeugnis übergeben.

## **9. Wiederholungen**

### 9.1. Allgemeines

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.  
Zu wiederholen sind alle Fächer mit einer ungenügenden Fachnote.

### 9.2. Berufsmaturität (Art. 26 BMV)

Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.  
Für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.  
Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- a. Eine ungenügende Note interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten;
- b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten;
- c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

## **10. Rechtspflege (Art. 50 kantonales Berufsbildungsgesetz)**

### 10.1. Semesternoten

Beschwerden gegen Semesternoten, die für den Berufsmaturitätsabschluss übernommen werden, können innert zehn Tagen an den Schulrat gerichtet werden. Dieser entscheidet endgültig.

### 10.2. Prüfungsergebnisse

Entscheide betreffend Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses kann innert zehn Tagen seit Erhalt des Prüfungsergebnisses mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

## **11. Weitere Bestimmungen**

### 11.1. Verhinderung

Ist ein Kandidat oder Kandidatin verhindert, so haben sie nach Wegfall des Hindernisses nach den Anordnungen der Prüfungsbehörde die Prüfung abzulegen.

### 11.2. Prüfungserleichterung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine Prüfungserleichterung beanspruchen wollen, haben mit der Anmeldung zur Prüfung ein Gesuch einzureichen.

### 11.3. Erlaubte/Unerlaubte Hilfsmittel

Es gelten die von der Kreisprüfungskommission beschlossenen Weisungen vom 13. Februar 2013. Diese werden den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt.

#### 11.4. Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser Vertretern von Bund, Kanton, Mitgliedern der KPK und der schweizerischen Prüfungskommission nur Personen, welchen von der Prüfungsleitung eine Bewilligung erhalten haben.

#### 11.5. Nichterscheinen zur Prüfung

Gemäss Art. 13 der kantonalen Weisungen über das Qualifikationsverfahren haben Kandidatinnen oder Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfungen oder einen Teil davon nicht ablegen können, dies umgehend der Prüfungsleitung oder dem Chefexperten/der Chefexpertin zu melden. Die Entschuldigung muss glaubwürdig dargelegt werden. Diesen Kandidatinnen und Kandidaten wird ermöglicht, die Prüfung bei nächster Gelegenheit abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einem Prüfungsteil ohne entschuldbaren Grund nicht teil, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Entstandene Kosten werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in Rechnung gestellt.

#### 11.6. Kosten für die Kandidatinnen und Kandidaten

Für die ordentlichen Prüfungen werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Zertifikatsprüfungen gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Chur, 10. April 2017/ALE